

99013008109000

Vermittlungsakten Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99013008109000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013008109000
Leistungsbezeichnung I	Vermittlungsakten Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	Einsicht in die Adoptionsakte erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Adoption, adoptieren, Adoptionsstelle, Vermittlungsakte, Vermittlungsvorgang, Herkunftssuche, Adoptiveltern, Adoptionsakte, Adoptieren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (individuell, 013)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400), Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1758.html https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_9b.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_63.html
Teaser	Als adoptierte Person können Sie ab Ihrem 16. Geburtstag selbst Einsicht in die Akten über die Vermittlung Ihrer Adoption nehmen. Es sei denn, die Interessen anderer Betroffener – etwa die Ihrer leiblichen Eltern – stehen der Einsicht entgegen oder überwiegen.
Volltext	Wenn Sie sich als adoptiertes Kind über Ihre familiäre Herkunft informieren möchten, müssen Sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden, die Ihre Adoption vermittelt hat. In der Regel gehören diese Stellen zu den Jugendämtern, es gibt jedoch auch Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, zum Beispiel der Kirchen. Die Fachkräfte Ihrer Vermittlungsstelle lassen Sie die Akten einsehen, unterstützen Sie bei der Recherche und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung. Eine Akteneinsicht ist für Sie nicht möglich, wenn überwiegende persönliche Belange von beteiligten Personen entgegenstehen. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann sich im Einzelfall bemühen, dass auch Ihre leiblichen Eltern und

Modul

Sachverhalt

Geschwister Akteneinsicht erhalten. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht für Angehörige aus Ihrer Herkunftsfamilie jedoch nicht.

Das Geburtenregister führt das für den Geburtsort einer Person zuständige Standesamt.

Eine lange Aktenaufbewahrungsfrist für Akten über Adoptionen wurde erst Anfang 2002 eingeführt. Liegt die Adoption schon längere Zeit zurück, existieren möglicherweise keine Vermittlungsakten mehr.

Erfolgte die Adoption vor dem Jahr 1977, war keine Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt. Damals reichte ein notarieller Vertrag, den das Amtsgericht bestätigen musste. In diesem Fall führt Sie möglicherweise eine Nachfrage beim beteiligten Gericht weiter.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der eigenen Identität durch Personalausweis, Reisepass oder ähnliches Dokument

Voraussetzungen

- Wenn Sie die Vermittlungsakten einsehen möchten: Sie sind adoptiert worden und mindestens 16 Jahre alt oder Eltern, haben Ihr Kind adoptiert und sind sorgeberechtigt für Ihr Kind
- Wenn Sie die Auskünfte oder Unterlagen vom Standesamt erhalten möchten: Unterlagen aus dem Personenstandsregister beim Standesamt können beantragen: Eltern, die ihr Kind adoptiert haben, deren Eltern, gesetzliche Vertretung des Kindes und das mindestens 16 Jahre alte Kind selbst. Nach dem Tod des Kindes können Auskünfte aus dem Personenstandsregister außerdem erhalten: andere Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht (also die leiblichen Eltern) und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Vorfahren und Abkömmlinge.
- Andere Personen haben ein Recht auf Einsicht, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Kosten

Für die Einsicht in die Adoptionsvermittlungsakte entstehen keine Kosten.

Die Gebühren für Tätigkeiten eines Standesamtes sind landesrechtlich geregelt und daher von Bundesland zu

Modul	Sachverhalt
	Bundesland verschieden.
Verfahrensablauf	Wenn Sie als adoptierte Person Einsicht in Ihre Vermittlungsakte nehmen wollen, wenden Sie sich direkt an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle: • Vor einem persönlichen Besuch sollten Sie eine telefonische Anfrage stellen und einen Termin vereinbaren. • Die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle gibt Ihnen und Ihren sorgeberechtigten Eltern, soweit dies im Einzelfall möglich ist, Einsicht in die Akten über die Vermittlung Ihrer Adoption. • Die Fachkräfte informieren Sie über Ihre Herkunft und Lebenssituation, sofern ihnen Informationen dazu vorliegen und dem keine Interessen anderer Personen entgegenstehen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Anschriften/Landesjugendaemter/Landesjugendaemter_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht, wenn Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes Einsicht in Akten oder die Erteilung von Angaben aus dem Personenstandsregister verwehrt • Klage vor dem Amtsgericht, wenn Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers – etwa einer Kirche – die Akteneinsicht verweigert
Kurztext	• Vermittlungsakten Einsicht gewähren • Einsicht in die Vermittlungsakten für adoptierte Kinder ab 16. Lebensjahr • Einsicht in die Vermittlungsakten für Eltern, die ihr Kind adoptiert haben • Einsicht kann verwehrt werden, wenn Interessen anderer Betroffener dagegensprechen • zuständig: Adoptionsstelle über welche Adoption

Modul	Sachverhalt
	vermittelt wurde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	